

VERNEHMLASSUNGSVORLAGE: AKTIENRECHTLICHE SANIERUNG

Vorentwurf des Bundesrats zur Änderung des Aktienrechts

Am 28. November 2014 veröffentlichte der Bundesrat den Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht). Dieser enthält mit E-Art. 725–725c vier Bestimmungen zur aktienrechtlichen Sanierung, die nachstehend dargelegt und kurz gewürdigt werden.

1. EINLEITUNG

1.1 Vorentwurf. Der Bundesrat hat am 28. November 2014 den Vorentwurf zur «Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)» mit erläuterndem Bericht veröffentlicht [1]. Die Vernehmlassung dazu dauert bis zum 15. März 2015 [2].

1.2 Aktienrechtsrevision. Der Vorentwurf ist Teil einer «grossen» Aktienrechtsrevision, die auf parlamentarische Vorstösse 2002 zurückgeht [3]. Nach Veröffentlichung des Vorentwurfs 2005 verabschiedete der Bundesrat 2007 die Botschaft [4] und den Entwurf [5], die das Parlament 2013 aufgrund der zwischenzeitlich angenommenen Volksinitiative «gegen die Abzockerei» an den Bundesrat zurückwies [6].

1.3 Sanierungsbestimmungen. Der Vorentwurf enthält auch Bestimmungen zur Sanierung. Diese gehen zurück auf zwei übereinstimmende Motionen [7], die ein «umfassendes Sanierungsverfahren im Obligationenrecht» fordern. Sie wurden im Zusammenhang mit der Revision (der sanierungsrechtlichen Bestimmungen) des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) [8] eingereicht und von National- und Ständerat angenommen.

1.4 Sanierung nach Aktienrecht. Die E-Art. 725–725c des Vorentwurfs sollen die geltenden Art. 725–725a OR ersetzen und – in Ergänzung des Randtitels – dem Verwaltungsrat nicht nur bei «Kapitalverlust und Überschuldung», sondern auch bei «Zahlungsunfähigkeit» verschiedene Pflichten auferlegen. Dazu gehört, sich mit «Sanierungsmassnahmen» zu befassen. Dieser Begriff wie auch jener der Sanie-

rung werden im Gesetz weiterhin nicht definiert. Unter «Sanierung» versteht man gemeinhin die Ergreifung von Massnahmen finanzieller, struktureller und organisatorischer Art zur Behebung einer Unternehmenskrise [9].

Im Folgenden ist ausschliesslich von der Sanierung nach den Bestimmungen des Vorentwurfs die Rede, also von der Phase *vor Einleitung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens* [10]. Zuerst werden Zweck und Inhalt des Vorentwurfs dargelegt (2.). Dann folgen die Bestimmungen im Einzelnen (3.) sowie ein Fazit (4.).

2. ZWECK UND INHALT DES VORENTWURFS

2.1 Zweck. Der Vorentwurf nimmt die Aktienrechtsrevision wieder auf, die bezweckt, das Unternehmensrecht den wirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen [11]. Dabei sollen auch Anreize für Unternehmen geschaffen werden, rechtzeitig – wenn möglich vor (und anstelle) der Eröffnung eines Nachlassverfahrens – die notwendigen Sanierungsmassnahmen zu treffen [12]. Infolge neu gestalteter «Frühwarnsysteme» sollen graduell ansteigend der zugelassene Revisor und die Generalversammlung einbezogen werden.

2.2 Inhalt. Dementsprechend enthalten die Sanierungsvorschriften gegenüber dem heutigen Stand zum Teil präzisere und neue Handlungspflichten für den Verwaltungsrat [13]. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit (E-Art. 725) und erweitern den Schutz von Kapital (E-Art. 725a) sowie von Gläubigerinteressen (E-725b) [14]. Abgesehen von der «Aufwertung» (E-Art. 725c) regeln sie dagegen keine Sanierungsmassnahmen, welche die Gesellschaft allein oder



THOMAS SPRECHER,
DR.IUR. ET PHIL.,
RECHTSANWALT,
LL.M., PARTNER,
NIEDERER KRAFT &
FREY AG,
ZÜRICH



MATTHIAS INDERKUM,
DR.IUR.,
RECHTSANWALT, LL.M.,
ASSOCIATE, NIEDERER
KRAFT & FREY AG,
ZÜRICH

unter Einbezug von Gläubigern oder Aktionären treffen kann [15]. Auch schreiben sie nicht vor, welche Sanierungsmassnahmen konkret zu treffen sind.

3. SANIERUNGSBESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

Die vier Sanierungsbestimmungen des Vorentwurfs (E-Art. 725–725c) haben – entsprechend ihrem Randtitel – die drohende «Zahlungsunfähigkeit» (3.1), den «Kapitalverlust» (3.2), die «Überschuldung» (3.3) und die «Aufwertung» (3.4) zum Gegenstand.

3.1 Drohende Zahlungsunfähigkeit (E-Art. 725)

3.1.1 Wortlaut.

« Besteht begründete Besorgnis, dass die Gesellschaft in den nächsten 12 Monaten zahlungsunfähig wird, so muss der Verwaltungsrat einen aktuellen Liquiditätsplan erstellen und eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vornehmen.

² Der Liquiditätsplan legt den Bestand der flüssigen Mittel dar und enthält eine Aufstellung der in den nächsten 12 Monaten zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Er kann geplante, in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats liegende Sanierungsmassnahmen berücksichtigen.

³ Ergibt sich aus dem Liquiditätsplan, dass keine Zahlungsunfähigkeit droht, so muss der Verwaltungsrat den Liquiditätsplan einem zugelassenen Revisor vorlegen. Dieser prüft den Liquiditätsplan auf seine Plausibilität hin und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht.

⁴ Ergibt sich aus dem Liquiditätsplan, dass Zahlungsunfähigkeit droht, oder bestätigt der zugelassene Revisor die Plausibilität des Liquiditätsplans nicht, so muss der Verwaltungsrat eine Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen.

⁵ Der Verwaltungsrat und der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

⁶ Die Pflichten nach den Absätzen 1–4 entfallen, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht oder das Gericht infolge Überschuldung benachrichtigt wird.»

3.1.2 Grundgedanke. Begründete Besorgnis drohender Zahlungsunfähigkeit nach E-Art. 725 OR bildet Kern des neu gestalteten Frühwarnsystems. Sie löst Handlungspflichten des Verwaltungsrats aus, teilweise unter Einbezug eines zugelassenen Revisors und der Generalversammlung. Diese Pflichten sollen den Verwaltungsrat dazu anhalten, die Finanzplanung – die zu seinen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gehört (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR) – sowie die Entwicklung der finanziellen Lage des Unternehmens eng im Auge zu behalten [16].

3.1.3 Zahlungsunfähigkeit (E-Abs. 1). Handlungspflichten werden durch die «begründete Besorgnis» ausgelöst, die Gesellschaft werde «in den nächsten 12 Monaten zahlungsunfähig». Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner seine fälligen Verbindlichkeiten längerfristig nicht erfüllen kann, indem er weder über die nötigen Mittel verfügt noch in der Lage ist, diese zu beschaffen [17]. Begründete Besorgnis ist gegeben, wenn sich Hinweise hierfür verdichten, etwa als Folge einzelner Ereignisse oder aufgrund struktureller Veränderungen im unternehmerischen Umfeld [18]. Die massgebenden «nächsten 12 Monate» entsprechen dem Zeitraum,

den das Rechnungslegungsrecht für die Annahme der Fortführung der Geschäftstätigkeit vorsieht (Art. 958a Abs. 2 OR).

3.1.4 Liquiditätsplan (E-Abs. 1–4). Bei begründeter Besorgnis drohender Zahlungsunfähigkeit muss der Verwaltungsrat einen «aktuellen Liquiditätsplan» erstellen (E-Abs. 1). Dieser hat die «flüssigen Mittel» sowie die «in den nächsten 12 Monaten zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben» zu enthalten (E-Abs. 2). Es handelt sich dabei um eine Geldflussrechnung i. S. v. Art. 961b OR mit prospektiven Elementen, die sowohl Bestand als auch zu erwartende Veränderungen der flüssigen Mittel infolge Ein- und Auszahlungen der Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit darstellt [19]. Aus dem Liquiditätsplan hat hervorzugehen, ob Zahlungsunfähigkeit droht (E-Abs. 3 und 4).

3.1.5 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage (E-Abs. 1). Ausserdem muss der Verwaltungsrat eine «umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vornehmen». Diese Beurteilung wird typischerweise gestützt auf den Liquiditätsplan erfolgen. Sie kann aber auch früher einsetzen und Sanierungsmassnahmen auslösen, die in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats liegen und die dann der Liquiditätsplan «berücksichtigen» darf (E-Abs. 2). Führt die Beurteilung zu begründeter Besorgnis der Überschuldung nach Art. 725b, so werden die dort vorgesehenen Handlungspflichten ausgelöst [20].

3.1.6 Einbezug eines zugelassenen Revisors (E-Abs. 3). Ergibt der Liquiditätsplan, dass keine Zahlungsunfähigkeit droht, muss er einem zugelassenen Revisor vorgelegt werden, der den Vermögensstand einer Richtigkeits- und die künftigen Einnahmen einer Plausibilitätsprüfung unterzieht [21]. Der «zugelassene Revisor» bestimmt sich nach Art. 727 ff. OR [22]. Je nach Gesellschaft ist daher entweder ein staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen, ein zugelassener Revisionsexperte oder ein zugelassener Revisor gemäss Revisionsaufsichtsgesetz beizuziehen.

3.1.7 Einbezug der Generalversammlung (E-Abs. 4). Bestätigt der zugelassene Revisor die Plausibilität des Liquiditätsplans nicht, oder ergibt sich aus ihm drohende Zahlungsunfähigkeit, «so muss der Verwaltungsrat eine Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen». Was Sanierungsmassnahmen angeht, welche die Zustimmung der Generalversammlung erfordern, sieht der Vorentwurf einerseits Erleichterungen bei der gleichzeitigen Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals vor (E-Art. 653p ff.). Andererseits gestattet er explizit die Liberierung durch Verrechnung mit Forderungen, die «nicht mehr voll durch Aktiven gedeckt» sind (E-Art. 634a) [23].

3.1.8 Gebotene Eile (E-Abs. 5). Verwaltungsrat und Revisor sind verpflichtet, «mit der gebotenen Eile» zu handeln. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff erlaubt, die jeweiligen Umstände des Einzelfalls hinreichend zu berücksichtigen. Er verschafft insbesondere dem Verwaltungsrat die – gemäss bundesgerichtlicher Praxis zum Konkursaufschub [24] – nö-

tige Zeit, um bei begründeter Aussicht auf Wirksamkeit Sanierungsmassnahmen zu erarbeiten und allenfalls der Generalversammlung zu unterbreiten. Im Übrigen hat der Verwaltungsrat wie bisher unverzüglich zu handeln [25].

3.1.9 Einleitung eines Nachlassverfahrens (E-Abs. 6). Der Verwaltungsrat kann sich seiner Pflichten gemäss E-Art. 725 Abs. 1–4 jederzeit durch «ein Gesuch um Nachlassstundung» entledigen. Ein solches setzt eine «Liquiditätsplanung» voraus (Art. 293 Bst. a SchKG), wofür sich der nach E-Art. 725 erstellte (aber nicht zwingend geprüfte) Liquiditätsplan als Beleg verwenden lässt. Ein Gesuch um Nachlassstundung kann auch durch Gläubiger eingereicht werden (Art. 293 Bst. b SchKG). In diesem Fall entbindet es den Verwaltungsrat nur dann von seinen Pflichten, wenn er sich dem Gesuch anschliesst oder wenn «das Gericht infolge Überschuldung benachrichtigt wird» (E-Abs. 6) [26].

3.1.10 Würdigung. E-Art. 725 ist grundsätzlich zu begrüssen. Er hält dazu an, (drohender) Zahlungsunfähigkeit, oftmals Ausgangspunkt eines Konkurses [27], flexibel entgegenzuwirken. Anders als nach der weniger ausführlichen Regel des Entwurfs 2007 muss der Verwaltungsrat nicht «unverzüglich» einen Liquiditätsplan erstellen, dafür aber einen «aktuellen». Von der Hürde einer Prüfung durch den Revisor sollte abgesehen werden. Stattdessen wäre die Pflicht des Verwaltungsrats zur Sanierung bei begründeter Besorgnis, die Gesellschaft werde «längerfristig» zahlungsunfähig, stärker zu betonen. Dabei sollte der Verwaltungsrat frei sein, eine Generalversammlung einzuberufen.

3.2 Kapitalverlust (E-Art. 725a)

3.2.1 Wortlaut

«¹ Artikel 725 ist auch anwendbar, wenn:

1. die letzte Jahresbilanz zeigt, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten zwei Drittel der Summe aus Aktienkapital, gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken;
2. der letzte Jahresverlust höher ist als die Hälfte des Eigenkapitals gemäss der vorangehenden Jahresbilanz; oder
3. die Erfolgsrechnungen der letzten drei Jahre einen Jahresverlust ausweisen.

² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss in den Fällen von Absatz 1 die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden.»

3.2.2 Grundgedanke. E-Art. 725a befasst sich – wie der geltende Art. 725 OR – mit «Kapitalverlust» (Randtitel). Er erweitert die kapitalbezogenen Warnindikatoren (E-Abs. 1 Ziff. 1–3). Diese können sowohl auf Kapitalisierungs- als auch Liquiditätsschwierigkeiten hindeuten und zu einem Konkurs führen, weshalb sie dieselben Pflichten wie E-Art. 725 auslösen, also namentlich Erstellung und allenfalls Prüfung eines Liquiditätsplans sowie Beurteilung der wirtschaftlichen Lage [28].

3.2.3 Verlust von einem Drittel des Aktienkapitals (E-Abs. 1 Ziff. 1). Der bisher massgebliche hälftige Kapitalverlust wird durch

den Verlust von einem Drittel des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven ersetzt [29]. Dieser Indikator setzt demnach früher ein als unter geltendem Recht.

3.2.4 Hoher Jahresverlust (E-Abs. 1 Ziff. 2). Der Indikator der raschen Verringerung des Eigenkapitals infolge eines letzten Jahresverlusts, der «die Hälfte des Eigenkapitals gemäss der vorangehenden Jahresbilanz» überschreitet, ist neu.

3.2.5 Drei aufeinanderfolgende Jahresverluste (E-Abs. 1 Ziff. 3). Ebenfalls neu ist der Indikator von drei aufeinanderfolgenden Jahresverlusten.

3.2.6 Revisionspflicht (E-Abs. 2). Gesellschaften ohne Revisionsstelle müssen in den Fällen von E-Abs. 1 ihre letzte Jahresrechnung einer eingeschränkten Revision unterziehen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sie ihre wirtschaftliche Lage nicht geschönt darstellen.

3.2.7 Würdigung. Sanierungsmassnahmen, die erst beim hälftigen Kapitalverlust gemäss geltendem Art. 725 Abs. 1 OR einsetzen, erfolgen oft zu spät. E-Art. 725a verpflichtet den Verwaltungsrat dazu, früher und bei zusätzlichen Warnindikatoren zu handeln. Den Aktionären sollte es indes freistehen, diese Indikatoren statutarisch nicht nur zu verschärfen (z. B. Sanierungspflicht bei einsetzendem Kapitalverlust) und zu erweitern [30], sondern auch zu erleichtern (etwa bei Gesellschaft mit hohen Agioreserven) oder aber wegzubedingen.

3.3 Überschuldung (E-Art. 725b)

3.3.1 Wortlaut

«¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so muss der Verwaltungsrat unverzüglich je eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten erstellen. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt eine Bilanz zu Veräusserungswerten.

² Der Verwaltungsrat muss die Zwischenbilanzen durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen.

³ Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenbilanzen überschuldet, so muss der Verwaltungsrat das Gericht benachrichtigen. Dieses eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a SchKG.

⁴ Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:

1. wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der geschuldete Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst sind; oder
2. solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der Zwischenbilanzen, behoben werden kann und dass sich der Betrag der Unterdeckung nicht wesentlich erhöht.

⁵ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

⁶ Der Verwaltungsrat und der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.»

3.3.2 *Grundgedanke*. E-Art. 725b knüpft weitgehend am geltenden Art. 725 Abs. 2 OR an, der insbesondere Gläubiger schützt. Er verpflichtet den Verwaltungsrat bei begründeter Besorgnis der Überschuldung grundsätzlich dazu, «je eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten» zu erstellen (E-Abs. 1), durch einen zugelassenen Revisor prüfen zu lassen (E-Abs. 2) und gegebenenfalls das Gericht anzurufen (E-Abs. 3).

3.3.3 *Anzeigepflicht an das Gericht*. Die Anzeige erfolgt durch ein (provisorisches) Nachlassstundungs- oder Konkursbegehren^[31]. In zwei Fällen kann sie unterbleiben: Einerseits beim – bereits im geltenden Art. 725 Abs. 2 OR vorgesehenen – *Rangrücktritt*, der um das Erfordernis der Stundung ergänzt und zeitlich präzisiert wird (E-Abs. 4 Ziff. 1), andererseits bei begründeter Aussicht auf (private) Sanierung innerhalb von 90 Tagen, sofern sich die Verschuldung «nicht wesentlich erhöht» (E-Abs. 4 Ziff. 2)^[32].

3.3.4 *Würdigung*. Solange die Zwischenbilanz zu Fortführungswerten keine Überschuldung ausweist, erscheint jene zu Veräusserungswerten verzichtbar. Das Erfordernis der Stundung, die begriffsnotwendig die Fälligkeit hinauschiebt, sollte durch ein Verbot der Forderungsbegleichung ersetzt werden, damit Gläubigern weiterhin Verzugszinsen zustehen. Die vorgesehene Frist von 90 Tagen verschafft zwar Rechtssicherheit, sollte aber den (zur «gebotenen Eile» verpflichteten) Verwaltungsrat nicht einschränken und daher (z. B. im Einverständnis mit Gläubigern) erstreck- und statutarisch änderbar sein^[33]. Solange begründete Aussicht auf Sanierung besteht, müssen – meist zeitaufwendige und von Gläubigern abhängige – Sanierungsmassnahmen gestattet sein^[34].

3.4 Aufwertung (E-Art. 725c)

3.4.1 Wortlaut

«¹ Zur Behebung eines Kapitalverlustes nach Artikel 725a Absatz 1 Ziffer 1 oder einer Überschuldung nach Artikel 725b dürfen Grund-

stücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.

² Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn ein zugelassener Revisor zuhanden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

³ Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktienkapital sowie durch Wiederabschreibung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.»

3.4.2 *Grundgedanke*. Grundstücke und Beteiligungen, «deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist» (E-Abs. 1), dürfen unter bestimmten Umständen aufgewertet werden^[35]. Es handelt sich dabei um eine *buchhalterische* Sanierungsmassnahme^[36].

3.4.3 *Würdigung*. Auf die Möglichkeit der umschriebenen Aufwertung wurde im Entwurf 2007 (durch Aufhebung des Art. 670 OR) noch verzichtet^[37]. Obschon die Situation einer Unternehmung durch Aufwertung nicht effektiv verbessert wird, verschafft E-Art. 725c zumindest Rechtssicherheit. Systematisch gehört sie allerdings in das Rechnungslegungsrecht.

4. FAZIT

Die vorgesehenen aktienrechtlichen Sanierungsbestimmungen erweitern das gesetzliche Regelwerk für ausser- oder vorgerichtliche Sanierungen, was die Rechtssicherheit fördert. Sie sind grundsätzlich zu begrüssen, zumal sie Sanierungsmassnahmen nicht nur vorverlagern und ergänzen, sondern auch dem Verwaltungsrat Handlungsspielraum belassen. Regeln zum Einbezug der Gläubiger oder zu Sanierungsdarlehen fehlen dagegen weitgehend^[38]. Insoweit würde immer noch kein «umfassendes Sanierungsverfahren im Obligationenrecht» eingeführt^[39]. ■

Anmerkungen: **1** Vgl. die Medienmitteilung vom 28. November 2014 mit Hinweis auf den Vorentwurf sowie den Bericht (nachstehend «erläuternder Bericht 2014») unter: <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2014/2014-11-28.html>, zuletzt besucht am 20. Januar 2015. **2** BBl 2014 9182. **3** Vgl. die Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts, BBl 2008 1599 ff.; Meier-Hayoz/Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Bern 2012, § 10 N 112. **4** BBl 2008 1589 ff. **5** BBl 2008 1751 ff. **6** Erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 1. **7** Motion 12.3654 der Kommission für Rechtsfragen-NR vom 28. Juni 2012 und Motion 12.3403 der Kommission für Rechtsfragen-SR vom 21. Mai 2012, wonach der Bundesrat beauftragt wird, Bericht und Antrag über ein umfassendes Sanierungsverfahren im Obligationenrecht vorzulegen, das Unternehmenssanierungen vor Einleitung eines formellen öffentlichen Nachlassverfahrens ermöglichen bzw. erleichtern soll. **8** Das revidierte Sanierungsrecht des SchKG trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Vgl. Sprecher/Umbach-Spahn/Vock, Sanierung und Insolvenz von Unterneh-

men V, Das neue Schweizer Sanierungsrecht, Zürich 2014. **9** Vgl. BSK OR II-Wüstiner, Art. 725 N 10; Bühler, Sanierung nach Aktienrecht de lege lata et ferenda, Zürich 2010, S. 3; Sprecher/Sommer, Sanierung nach Aktienrecht, ST 2014, S. 551 ff., 552. **10** Vgl. Anm. 8. **11** Erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 2 und 7. **12** Vgl. erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 2, 51 f. und 138. **13** Erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 51. **14** Erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 52. **15** Dazu eingehend Sprecher/Sommer (Anm. 9), S. 552 ff.; Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl. Zürich 2009, § 13 N 752 mit weiteren Verweisen. **16** Zum Ganzen erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 51 f. und 138. **17** Erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 138. mit Hinweis auf BGE 111 II 206. **18** Ebd. **19** Erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 139. **20** Ebd. **21** Ebd. **22** Ebd. **23** Vgl. erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 52. **24** Vgl. dazu den Entscheid des Bundesgerichts vom 1. Januar 2010, 6B_492/2009, E. 2.2 mit weiteren Verweisen; BGE 116 II 541; Forstmoser, Der Richter als Krisenmanager?, in: FS Walter, Bern 2005, S. 263 ff., 269 ff.; Böckli (Anm. 15), § 13 N 816 ff.;

Bühler, Aussergerichtliche Sanierung der Aktiengesellschaft, ST 2010, S. 444 ff., 446. **25** Erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 140. **26** Zum Ganzen erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 139 f. **27** Vgl. Bühler, Sanierung (Anm. 9), S. 20. **28** Vgl. erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 140. **29** Erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 140. **30** So aber der erläuternde Bericht 2014 (Anm. 1), S. 141. **31** Vgl. erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 141. **32** Zum Ganzen erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 141 f. **33** Vgl. Inderkum, Sanierungsrecht – Genügt die Revision des SchKG?, ST 2014, S. 59 f., 60; Bühler, Aussergerichtliche Sanierung (Anm. 24), S. 446. **34** Vgl. Forstmoser (Anm. 24), S. 289. **35** Dazu erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 142 f. **36** So z. B. Peter V. Kunz, Sanierungen von Kapitalgesellschaften: Wann und wie kann oder muss saniert werden?, recht 2014, S. 175 ff., 176 und 180. **37** Vgl. dazu die Botschaft (Anm. 3), BBl 2008 1658. **38** Vgl. dazu erläuternder Bericht 2014 (Anm. 1), S. 52 f.; Bühler, Aussergerichtliche Sanierung (Anm. 24), S. 446 ff. **39** Vgl. Anm. 7.